

Kapitel 1 Beamtenrecht in Schleswig-Holstein

I. Bedeutung des Beamtentums für Schleswig-Holstein

Das Beamtentum hat für Schleswig-Holstein eine herausragende Bedeutung, da ein wesentlicher Teil der staatlichen Aufgaben durch Beamte wahrgenommen wird und angesichts des Funktionsvorbehalts des Art. 33 Abs. 4 GG auch wahrgenommen werden muss. Unter Berufung auf den Rechtswissenschaftler Hans Peters hat das BVerfG bereits 1959 ausgeführt: „Unter der Autorität des Volkes kann der Beamte ‚sozusagen als Staat Befehle geben, kann das Handeln des Staates realisieren und verfügt dadurch über eine Machtstellung, die mit dem ungeheuren Aufgabenzuwachs des modernen Staats ein großes Ausmaß angenommen hat‘ (...).“¹. Auch in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein mit einer Vielzahl dezentraler Strukturen kommt es entscheidend darauf an, dass staatliches Handeln effizient, verlässlich und rechtsicher erfolgt. Das Beamtenrecht schafft hierfür den rechtlichen Rahmen und soll zugleich das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger fördern.

Dabei übernimmt das Beamtenrecht eine Doppelfunktion: Zum einen garantiert es dem Staat eine leistungsfähige, loyale und rechtstreue Verwaltung, indem es die Grundsätze des Berufsbeamtentums – wie etwa die Treuepflicht, das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip – absichert. Zum anderen schützt es auch die Rechtsstellung der Beamten und begrenzt die Eingriffsmöglichkeiten des Dienstherrn durch gesetzlich geregelte Verfahren und Rechtsbehelfe. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher, politischer und technologischer Umbrüche ist ein verlässliches Beamtentum ein wesentlicher Stabilitätsfaktor für das demokratische Gemeinwesen in Schleswig-Holstein.

***BVerwG:** „Das Berufsbeamtentum, wie es sich in der deutschen Verwaltungstradition herausgebildet hat, ist um seiner Funktion willen in die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden. Es ist eine Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatswesen gestaltenden politischen Kräften bilden soll. Der Parlamentarische Rat war überzeugt, dass anders Legalität und Unparteilichkeit der Verwaltung nicht erreicht werden könne und die Gefahr bestehe, dass Parteipolitik zu weitgehend in Verwaltungszweige getragen werde, wo sie nicht hingehöre (...).*

Aufgabe des Beamten als ‚Diener des Staates‘ (...) ist es, Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die Staatsspitze zu behaupten (...). Die Gemeinwohlverantwortung des Staates wird durch die Strukturen des Beamtenrechts auf den einzelnen, mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betrauten Beamten ‚heruntergebrochen‘ (...).“²

1 BVerfG 27.4.1959 – 2 BvF 2/58 = BVerfGE 9, 268 – juris Rn. 65.

2 BVerwG 11.11.2014 – 2 C 51.13 = BVerwGE 151, 114 – juris Rn. 26.

- 3 Ein weiterer Grund für die besondere Relevanz des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein liegt in den eigenen gesetzgeberischen Spielräumen des Landes. Seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 verfügt das Land in zentralen Bereichen des Statusrechts – etwa im Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht – über die Möglichkeit, eigenständige Regelungen zu schaffen. Diese Gesetzgebungskompetenz erlaubt es dem Land, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die auf die strukturellen, geografischen und haushälterischen Besonderheiten Schleswig-Holsteins abgestimmt sind. So kann etwa auf die Konkurrenz um qualifizierte Fachkräfte im Großraum Hamburg oder auf die demografische Entwicklung im ländlichen Raum differenziert reagiert werden. Der Landesgesetzgeber kann Anreize setzen, etwa durch Laufbahnrechnungen, besondere Zulagen, modernisierte Qualifizierungswege oder flexible Versorgungsregelungen, um als Dienstherr attraktiver aufzutreten – sei es für Verwaltungsjuristen, Lehrer, Polizeibeamte oder andere Beamtengruppen.

II. Reichweite der Schleswig-Holsteinischen Gesetzgebungskompetenz zum Beamtenrecht

- 4 Die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern zum Beamtenrecht ist im Grundgesetz differenziert geregelt (Art. 70 ff. GG).
- 5 Für die **Beamten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts** (z. B. Bundesagentur für Arbeit) liegt die Gesetzgebungskompetenz ausschließlich beim Bund (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG). Hierzu zählt das gesamte Dienstrecht – also auch Disziplinarrecht, Laufbahnrecht, Beendigungstatbestände usw.³ Nach Art. 71 GG dürfen die Länder in diesen Bereichen nur dann eigene Gesetze erlassen, wenn ein Bundesgesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigt.
- 6 Anders sieht es bei den **Beamten der Länder, Gemeinden und kommunalen Körperschaften** aus. Hier ist differenziert zu betrachten, welche Teilbereiche des Beamtenrechts betroffen sind.
- 7 Die Statusrechte und -pflichten dieser Beamten unterliegen grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Die Länder dürfen in diesem Bereich nur dann Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Hierzu ist maßgeblich das Beamtenstatusgesetz auszuwerten.

Aus der Gesetzesbegründung: „Statusrechte und -pflichten“ sind: Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses, Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses, Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust

3 VG Freiburg (Breisgau) 2.5.2022 – DB 11 K 1312/21 – juris Rn. 52; OVG Lüneburg 22.8.2019 – 8 LC 116/18 – juris Rn. 34.

der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht), statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung, wesentliche Rechte, Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit, Spannungs- und Verteidigungsfall und Verwendungen im Ausland.⁴⁴

Für die Bereiche **Laufbahnrecht, Besoldung und Versorgung** besteht hingegen **keine Bundesgesetzgebungszuständigkeit**. Sie unterliegen nach Art. 70 Abs. 1 GG der **ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder**, da sie von der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG ausdrücklich ausgeschlossen sind. Der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber durfte daher eigenständig das **Laufbahnrecht** (§§ 13 ff. LBG nebst Laufbahnverordnungen), das **Besoldungsrecht** (SHBesG) und das **Versorgungsrecht** (SHBeamtVG) regeln. 8

III. Rechtsquellen des Beamtenrechts

1. Völkerrecht

Das Völkerrecht spielt für das Beamtenrecht insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl ist stets zu prüfen, ob einzelne völkerrechtliche Verträge, insbesondere zum Schutz der Menschenrechte oder zum Schutz vor Benachteiligung (z. B. die UN-Behindertenrechtskonvention), in bestimmten Teilbereichen des Beamtenrechts rechtliche Wirkung entfalten. 9

2. Europäische Ebene

Das Beamtenrecht unterliegt der Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten und nicht der Europäischen Union.⁵ Daher ist es primär durch nationales Recht, insbesondere durch das Grundgesetz (Art. 33 GG) und das jeweilige Landes- und Bundesbeamtenrecht geprägt. Dennoch entfaltet das Unionsrecht in bestimmten Bereichen Wirkungen auf das Beamtenverhältnis. Dies betrifft u. a. solche Gebiete, in denen unionsrechtliche Grundfreiheiten und Antidiskriminierungsvorgaben Anwendung finden. Hierzu zählt etwa das öffentliche Dienstrecht im Kontext der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV). Zwar erlaubt Art. 45 Abs. 4 AEUV eine Ausnahme für Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, jedoch ist diese Bereichsausnahme eng auszulegen.⁶ Zu nennen sind ferner die Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2000/78/EG), die in Deutschland mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt wurde, und die Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG).⁷ 10

Neben dem Unionsrecht kann auch die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** für das Beamtenrecht Bedeutung entfalten. Diese hat zwar den Rang eines Bundesgesetzes, ist aber über den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes auch bei der Auslegung und Anwendung der Grund- 11

4 BT-Drs. 16/813, S. 14; hierzu Tomerius, NVwZ 2023, 1537 (1537 f.).

5 Vgl. auch Schwarz, NVwZ 2021, 1662 ff.

6 Näher GHN/Forsthoff/Eisendle, AEUV, Art. 56 Rn. 437 ff.

7 Hierzu Hamdan, RiA 2022, 241 ff.

rechte des Grundgesetzes zu beachten.⁸ So waren die Wirkungen der EMRK etwa bei der verfassungsrechtlichen Prüfung eines Streikverbots für Beamte zu klären, das im Ergebnis beachtet wurde.⁹

3. Grundgesetz

- 12 Die normative Ausgestaltung des Beamtenrechts wird maßgeblich durch das Grundgesetz geprägt. Es setzt sowohl inhaltliche Grenzen als auch normative Leitplanken für den Gesetzgeber.
- 13 Zunächst gelten die **Grundrechte** auch im Beamtenverhältnis. Beamte können sich insbesondere auf Abwehrrechte wie die **Meinungsfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) berufen. Zwar ist das Beamtenverhältnis durch ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis geprägt, dies ändert jedoch nichts daran, dass Grundrechte auch im Dienstverhältnis Geltung beanspruchen (► Rn. 401 ff.).
- 14 Von zentraler Bedeutung ist **Art. 33 Abs. 5 GG**, der die Rechtsstellung der Beamten unter den Schutz der sog. „**hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums**“ stellt, d. h. ein Kernbestand von Strukturprinzipien, „die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, insbesondere unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind“ (Element der Traditionalität).¹⁰ Zudem müssen diese Regelungen „das Bild des Berufsbeamtentums in seiner überkommenen Gestalt maßgeblich prägen, sodass ihre Beseitigung das Berufsbeamtentum als solches antasten würde“ (Element der Substantialität).¹¹ Der Gesetzgeber ist verpflichtet, diese Grundsätze zu wahren und das Beamtenrecht im Einklang mit ihnen fortzuentwickeln.
- 15 Weiter begrenzt **Art. 33 Abs. 4 GG** die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private. Nach dem sog. **Funktionsvorbehalt** darf die Ausübung hoheitlicher Gewalt nur solchen Personen übertragen werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen – also i. d. R. Beamte (► Rn. 49 ff.).
- 16 Auch das **Rechtsstaatsprinzip** (Art. 20 Abs. 3 GG) und das **Demokratieprinzip** (Art. 20 Abs. 2 GG) beeinflussen das Beamtenrecht. Nach dem hieraus folgenden **Wesentlichkeitsgrundsatz** muss der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen.¹² Dies betrifft im Beamtenrecht z. B. die Arbeitszeit,¹³ das Besoldungswesen,¹⁴ Regelungen zur dienstlichen Beurteilung,¹⁵ Einstellungshöchstaltersgrenzen¹⁶ und das Verbot des Tragens von Tätowierungen.¹⁷ Für Be-

8 Näher BVerfG 12.6.2018 – 2 BvR 1738/12 = BVerfGE 148, 296 – juris Rn. 126 ff.

9 Vgl. BVerfG 12.6.2018 – 2 BvR 1738/12 = BVerfGE 148, 296 – juris Rn. 163 ff.; EGMR, Urt. v. 14.12.2023 – 59433/18 u. a. – juris; vgl. auch Buchholtz, NVwZ 2024, 229 f.; Widmaier, DVBl. 2020, 229 ff.

10 BVerfG 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 = BVerfGE 152, 345 – juris Rn. 29.

11 BVerfG 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 = BVerfGE 152, 345 – juris Rn. 31.

12 Vgl. etwa BVerfG 27.11.1990 – 1 BvR 402/87 = BVerfGE 83, 130 – juris Rn. 39.

13 Vgl. BVerwG 30.8.2012 – 2 C 23.10 – juris Rn. 12.

14 OVG Schleswig 21.11.2023 – 2 KN 1/22 – juris Rn. 80.

15 Vgl. BVerwG 3.3.2025 – 2 VR 4.24 = BVerwGE n.n. – juris Rn. 22 ff.

16 BVerwG 20.4.2023 – 2 C 18.21 = BVerwGE 178, 201 – juris Rn. 17 ff.

17 BVerwG 17.11.2017 – 2 C 25.17 = BVerwGE 160, 370 – juris Rn. 33 ff.

amtenverhältnisse ist die Regelungsform des Parlamentsgesetzes auch typisch und sachangemessen.¹⁸

BVerwG: „Die früher vorherrschende Vorstellung, dass sich ein Beamter mit dem Eintritt ins Beamtenverhältnis einem, besonderen Gewaltverhältnis¹⁹ unterwirft, das keiner Regelung durch Rechtsnormen bedarf, ist seit langem überholt (...). Aus dem Umstand, dass bestimmte Regelungsbereiche nach ‚hergebrachter Weise‘ nur durch Verwaltungsvorschrift oder jedenfalls nicht in einer dem Gesetzesvorbehalt genügenden Weise normiert sind, kann daher nicht auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben geschlossen werden. Vielmehr gilt gerade für das Beamtenverhältnis und die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 33 Abs. 2 GG, dass sich die Frage der Wesentlichkeit und damit der Ermächtigungsgrundlage ‚unter einem aktualisierten verfassungsrechtlichen Blickwinkel‘ anders darstellen kann als noch vor einigen Jahren oder Jahrzehnten (...).“¹⁹

4. Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

17

Die Landesverfassung spielt im beamtenrechtlichen Alltag **eine eher untergeordnete Rolle**. Sie enthält nur vereinzelt Bestimmungen mit Beamtenbezug – bspw. in **Art. 20 Abs. 3 Verf SH** zur Rechtsstellung des Landtagspräsidenten oder in **Art. 38 Verf SH**, der den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten regelt.

5. Parlamentsgesetze

18

Die zentrale einfachgesetzliche Grundlage ist das **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)**. Es gilt bundesweit für die Beamten der Länder, Kommunen und der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 BeamStG). Für Schleswig-Holstein regelt das **Landesbeamtengesetz (LBG)** die landesspezifischen Ergänzungen und Konkretisierungen. Darüber hinaus bestehen **Spezialgesetze** für bestimmte Teilbereiche des Beamtenrechts, etwa das Besoldungsgesetz (SHBesG) und das Landesdisziplinargesetz (LDG).

6. Rechtsverordnungen

19

Zur Umsetzung und Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Inneres eine Vielzahl von Rechtsverordnungen erlassen. Hierzu gehört etwa die Landesverordnung über die Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit der Gemeinden und Ämter (KomStOVO), die Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (BhVO) und die Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte (MVerGO). Rechtsverordnungen dienen der detaillierten Ausgestaltung gesetzlicher Vorgaben und stützen sich auf eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Gesetz.

¹⁸ BVerwG 30.8.2012 – 2 C 23.10 – juris Rn. 12.

¹⁹ BVerwG 3.3.2025 – 2 VR 4.24 = BVerwGE n.n. – juris Rn. 24.

7. Satzungen

- 20 Satzungen** als Rechtsquelle spielen im Beamtenrecht eine eher **begrenzte Rolle**. Eine Ausnahme bilden die **Entschädigungsregelungen für Ehrenbeamte**. Nach § 24 Abs. 1 und 3 GO SH steht Gemeinden in diesem Bereich Satzungscompetenz zu – etwa zur Festlegung von Aufwandsentschädigungen.

8. Verwaltungsvorschriften

- 21 Verwaltungsvorschriften** (Erlasse, Richtlinien) sind **interne Regelungen der Verwaltung**, mit denen die Anwendung und Auslegung von Gesetzen einheitlich gesteuert wird. Sie sind nicht rechtsverbindlich für Außenstehende, aber innerhalb der Verwaltung bindend. Hierzu zählt etwa die Verwaltungsvorschrift über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten sowie über die Beendigung des Beamtenverhältnisses (Ernennungsrichtlinie).

IV. Daten und Zahlen

- 22** Die Landesregierung informiert den Schleswig-Holsteinischen Landtag regelmäßig mit dem sog. Personalstruktur- und Personalmanagementbericht, in dem dezidiert das Personalwesen in der Landesverwaltung dargelegt ist.²⁰ Entsprechende umfassende Berichte für die Kommunalebene existieren nicht.

²⁰ Zum Berichtsjahr 2025: LfDrs. 20/3865.

Kapitel 2 Zentrale Begrifflichkeiten des Beamtenrechts

I. Beamter

Beamte sind Personen, die gem. Art. 33 Abs. 4, Abs. 5 GG, § 3 Abs. 1 BeamtStG zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Nicht erfasst sind Richter und Soldaten, die jeweils eigenen Statusregelungen unterliegen. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfolgt durch Ernennung, d. h. einen mitwirkungsbedürftigen und formgebundenen Verwaltungsakt gem. § 8 BeamtStG. **23**

II. Dienstherr

Dienstherren sind dienstherrenfähige juristische Personen. Nach § 2 BeamtStG sind grundsätzlich **Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts** dienstherrenfähig, wenn sie diese Befugnis entweder bereits beim Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes besaßen oder ihnen die Dienstherrenfähigkeit später durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage verliehen wurde.²¹ **24**

In Schleswig-Holstein kann die Dienstherrenfähigkeit auch **durch Satzung verliehen werden**. Eine solche Satzung bedarf **der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde** (§ 2 LVwG SH). Kommunale Fraktionen, für die Kommunalbeamte teilweise eingesetzt werden, sind nicht dienstherrenfähig.²² **25**

III. Organe des Dienstherrn

1. Behörden

Nach § 3 Abs. 1 LVwG wird die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit für die Träger der öffentlichen Verwaltung durch Behörden wahrgenommen. Bei den Landesbehörden unterscheidet das Gesetz zwischen drei Ebenen: oberste Landesbehörden (z. B. die Landesregierung), Landesoberbehörden (z. B. das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein) und untere Landesbehörden (z. B. die Polizeidirektionen) (§§ 4 ff. LVwG). Für den kommunalen Bereich gilt: Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter sind diejenigen Organe, die durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage gebildet wurden und öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 11 LVwG SH). Dazu zählen z. B. Bürgermeister. Behörden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit (z. B. Hochschulen nach § 2 HSG) und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen **26**

²¹ Vgl. hierzu Werres/Werres, ZBR 2023, 109 ff.

²² Oebbecke, NVwZ 2022, 1093 (1096 f.).

Rechts sind ihre Organe, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben (§ 12 LVwG).

2. Oberste Dienstbehörde

- 27** Die **oberste Dienstbehörde** ist nach § 3 Abs. 1 LBG diejenige oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich der Beamte ein Amt bekleidet. Ihr kommt eine herausgehobene beamtenrechtliche Stellung zu.²³ Nach den Regelungen des LBG stehen ihr zahlreiche beamtenrechtliche Entscheidungsbefugnisse zu. Mit dem Begriff Dienstbereich ist der Geschäftsbereich gemeint, in dem der Beamte ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne bekleidet – hierfür gibt die haushaltsmäßige Einordnung der Planstelle des Beamten i. d. R. einen Anhaltspunkt.²⁴
- 28** In **ehrenamtlich verwalteten Gemeinden** ist die Gemeindevertretung grundsätzlich oberste Dienstbehörde (§ 27 Abs. 4 Satz 1 GO); sie kann diese Zuständigkeit übertragen (§ 27 Abs. 4 Satz 3 GO). In **hauptamtlich verwalteten Gemeinden** ist der Bürgermeister oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Gemeinde (§ 55 Abs. 1 Satz 3 GO); die Gemeindevertretung ist grundsätzlich oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters (§ 27 Abs. 4 Satz 1 GO). In **hauptamtlich verwalteten Städten** ist der Bürgermeister oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 3 GO), die Stadtvertretung ist grundsätzlich oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters (§ 27 Abs. 4 Satz 1 GO).
- 29** Auf **Kreisebene** ist der Landrat oberste Dienstbehörde für die Beschäftigten des Kreises (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KrO). Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde des Landrats, wobei die Zuständigkeit auf den Hauptausschuss übertragen werden kann (§ 22 Abs. 4 KrO).
- 30** In **ehrenamtlich verwalteten Ämtern** ist der Amtsausschuss oberste Dienstbehörde (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AO); er kann seine Zuständigkeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 2 AO delegieren. In **hauptamtlich verwalteten Ämtern** ist der Amtsdirektor oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Amtes (§ 15b Abs. 7 AO i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 GO); der Amtsausschuss ist oberste Dienstbehörde des Amtsdirektors (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AO).
- 31** Auf **Landesebene** ist der Ministerpräsident für die Beamten seines Geschäftsbereichs oberste Dienstbehörde; die Minister sind für Beamte ihres Geschäftsbereichs oberste Dienstbehörde.²⁵ Im Bereich des Schleswig-Holsteinischen **Landtags** ist der Präsident des Landtags oberste Dienstbehörde für die dort tätigen Beamten (Art. 20 Abs. 3 Satz 4 SHVerf, § 106 Abs. 1 Satz 3 LBG).

3. Dienstvorgesetzter

- 32** Der Dienstvorgesetzte ist die Person, die für beamtenrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten des Beamten zuständig ist (§ 3 Abs. 2 LBG). In der Verwaltung kann zwischen unmittelbaren, höheren und höchsten Dienstvor-

²³ BVerwG 21.8.1995 – 2 B 83.95 – juris Rn. 6.

²⁴ PdK SH C-17/Schuldt, § 3 Erl. 3.1 (August 2017).

²⁵ PdK SH C-17/Schuldt, § 3 Erl. 3.3 (August 2017).

gesetzten unterschieden werden.²⁶ In Abgrenzung zum Vorgesetzten betreffen Entscheidungen des Dienstvorgesetzten den Beamten in seiner Stellung als Rechtssubjekt (Grundverhältnis) und nicht in seiner internen Amtsstellung (Betriebsverhältnis).²⁷

In **ehrenamtlich verwalteten Gemeinden** ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters und dessen Stellvertreter ohne Disziplinarbefugnis (§ 27 Abs. 4 Satz 2 GO), wobei sie die Zuständigkeit übertragen kann (§ 27 Abs. 4 Satz 3 GO); der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde (§ 50 Abs. 4 Satz 1 GO). In **hauptamtlich verwalteten Gemeinden** ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde (§ 55 Abs. 1 Satz 3 GO); der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters ohne Disziplinarbefugnis (§ 45b Abs. 5 GO). In **hauptamtlich verwalteten Städten** ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 3 GO); der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters ohne Disziplinarbefugnis (§ 45b Abs. 5 GO).

Auf **Kreisebene** ist der Hauptausschuss der Dienstvorgesetzte des Landrats ohne Disziplinarbefugnis (§ 40b Abs. 5 KrO). Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Kreises (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KrO).

In **ehrenamtlich verwalteten Ämtern** ist der leitende Verwaltungsbeamte Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeitern des Amtes (§ 15 Abs. 3 Satz 1 AO), der Amtsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des leitenden Verwaltungsbeamten (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AO) und der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter des Amtsvorstehers und seines Stellvertretenden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AO). In **hauptamtlich verwalteten Ämtern** ist der Amtsdirektor Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Amtes (§ 15b Abs. 7 AO i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 GO), der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter des Amtsdirektors (§ 15d Satz 2 AO i. V. m. § 45b Abs. 5 GO) und der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter des stellvertretenden Amtsdirektors (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AO).

Die **Abgrenzung zwischen Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten** richtet sich nach dem Verwaltungsaufbau (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LBG). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der Vielzahl der Dienstherrn sowie der Vielgestaltigkeit der Organisation die Zuständigkeit des Vorgesetzten bzw. Dienstvorgesetzten nicht konkreter bestimmt und festgelegt werden kann.²⁸ Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht gesetzlich geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, bestimmt für die Landesbeamten die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 LBG zuständig ist (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LBG). Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Aufgabe des Dienstvorgesetzten wahr (§ 3 Abs. 4 Satz 3 LBG).

²⁶ Vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer, § 3 BBG Rn. 21.

²⁷ PdK SH C-17/Schuldte, § 3 Erl. 4.1 (August 2017).

²⁸ LT-Drs. 16/2306 S. 140.

- 37 Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergibt sich nicht die Pflicht, dass lediglich andere Beamte als Dienstvorgesetzte agieren dürfen.

BVerfG: „Vielmehr können Dienstherrnbefugnisse auch durch nicht beamtete Dienstvorgesetzte ausgeübt werden, ohne dass das Berufsbeamtentum als solches in seiner Eigenart verändert werden würde. Insbesondere ist dem Bundesverwaltungsgericht darin zuzustimmen, dass auch Nichtbeamte, wenn sie Dienstherrnbefugnisse gegenüber Beamten wahrnehmen, in gleicher Weise wie Beamte an das Beamtenrecht und die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Folgerichtig weist inzwischen die aktuelle Literatur – allerdings mehr mit Blick auf Art. 33 Abs. 4 GG – darauf hin, dass die Dienstvorgesetztenstellung als ständige Aufgabe grundsätzlich Beamten zu übertragen sei, Angestellte aber ausnahmsweise Dienstvorgesetzte sein könnten (...). **Ein absolutes Verbot, Nichtbeamte mit der Wahrnehmung von Dienstherrnbefugnissen zu betrauen, kann in jedem Fall nicht (mehr) als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums gelten.** Es kann letztlich dahinstehen, ob sich als hergebrachter Grundsatz aus Art. 33 Abs. 5 GG ergibt, dass die Ausübung von Dienstherrnbefugnissen durch nicht beamtete Dienstvorgesetzte einer Rechtfertigung bedarf.“²⁹

4. Vorgesetzter

- 38 Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für dessen dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann (§ 3 Abs. 3 LBG). Diese Vorgabe knüpft an die Folgepflicht aus § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamStG an.

IV. Amt

- 39 Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird dem Beamten zugleich ein „Amt“ verliehen (§ 8 Abs. 3 BeamStG). Der Amtsbegriff findet sich in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, etwa in § 3 Abs. 1, § 5 LBG, § 6 SHBesG. Gemeinhin wird zwischen drei verschiedenen Amtsbegriffen unterschieden:
- 40 Die Bezugnahme in § 8 Abs. 3 BeamStG betrifft das sog. **statusrechtliche Amt**. Dieses „wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht (...).“³⁰ Die konkrete Amtsbezeichnung ergibt sich aus der Ernennungsurkunde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BeamStG).
- 41 Mit dem statusrechtlichen Amt korrespondiert – aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitet – ein Anspruch des Beamten auf Übertragung eines **abstrakt-funktionellen Amtes** sowie eines amtsangemessenen **konkret-funktionellen Amtes**.³¹

BVerwG: „Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem

29 BVerfG 2.5.2016 – 2 BvR 1137/14 – juris Rn. 21.

30 BVerwG 22.6.2006 – 2 C 26.05 = BVerwGE 126, 182 – juris Rn. 10.

31 BVerwG 22.6.2006 – 2 C 26.05 = BVerwGE 126, 182 – juris Rn. 8.